

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 320/07 B

L 16 R 296/05 (Bayerisches LSG)
S 8 R 1813/02 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.5.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 1.11.2002 hinaus auf Dauer verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sinngemäß auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung ua folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin führt aus, sie habe "durchgängig bis zum LSG-Termin" den Antrag auf Durchführung einer testpsychologischen Untersuchung gestellt, insbesondere hinsichtlich der Messung der qualitativen Leistungsfähigkeiten (Merkfähigkeit/Gedächtnis, Konzentrationsleistung, Arbeitstempo, geistige Beweglichkeit/Umstellungsfähigkeit) und der objektiven Er-



fassung der quantitativen Leistungsbreite (Ausdauer/Belastbarkeit). Das Berufungsgericht habe diesen Antrag abgelehnt und zur Begründung auf die diesbezüglichen Darlegungen der Frau Dr. M. in ihrer Stellungnahme vom 7.10.2003 verwiesen. Deren Darlegungen widersprächen indes den Sachaufklärungsstandards, wie sie vom BSG in einer Reihe von Parallelfällen ausgeurteilt worden seien. Mit diesem Vorbringen ist eine Aufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.

- 7 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin in der Beschwerdebegründung einen prozessordnungsgemäßen, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag aufgezeigt hat. Dies kann jedoch dahinstehen. Sie hat es jedenfalls unterlassen darzulegen, aus welchen Gründen sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung zur Durchführung einer testpsychologischen Untersuchung hätte gedrängt fühlen müssen. Insoweit kommt es darauf an, ob das LSG eine weitere Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18i*). Dies ist nicht dargelegt. Die Klägerin selbst weist vielmehr darauf hin, dass Frau Dr. M. die Erforderlichkeit einer testpsychologischen Untersuchung in ihrem Fall verneint habe. Die Klägerin hat auch nicht aufgezeigt, dass andere im Berufungsverfahren gehörte Ärzte bzw Sachverständige sich im Gegensatz zu Frau Dr. M. für eine testpsychologische Untersuchung ausgesprochen hätten. Soweit die Klägerin auf Untersuchungsstandards des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger, aktuelle Gutachtenliteratur, Leitlinien und sonstige einschlägigen Sachbücher sowie Veröffentlichungen verweist, ist die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung nicht dargetan. Ob in einem konkreten Rentenverfahren zur Feststellung des Leistungsvermögens des jeweiligen Klägers eine bestimmte Untersuchung erforderlich ist, ergibt sich nicht aus abstrakten Grundsätzen und Leitlinien, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen konkreten Krankheitsbildes und damit aus den im Verfahren eingeholten Gutachten und Arztberichten.
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, die Stellungnahme der Frau Dr. M. könne sachlich keinen Bestand haben, greift sie letztlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Mit diesem Vorbringen kann die Klägerin schon deshalb nicht gehört werden, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann.
- 9 Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht geschildert, warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass die testpsychologische Untersuchung ergeben hätte, dass sie nicht mehr in der Lage sei, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Sie hat lediglich vorgetragen, die "beantragte testpsychologische Untersuchung hätte Aufschluss zur zeitlichen Leistungsbreite liefern können" (*S 13 der Beschwerdebegründung*).



- 10 Des Weiteren rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 11 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).
- 12 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass ihre Bevollmächtigte mit Schreiben vom 11.2.2007 weitere Beweisanträge in Abhängigkeit von der Stellungnahme der Beklagten angekündigt habe, diese Stellungnahme aber nicht erfolgt und hierdurch ihre weitere Antragstellung blockiert worden sei. Mit diesem Vorbringen ist bereits keine Verletzungshandlung des Berufungsgerichts aufgezeigt.
- 13 Ferner rügt die Klägerin auf Seite 15 bis 22 der Beschwerdebegründung die vom LSG vorgenommene Würdigung verschiedener Gutachten und ärztlicher Stellungnahmen; insbesondere macht sie insoweit Verstöße gegen Denkgesetze geltend. Wie bereits oben ausgeführt, kann auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 14 Soweit die Klägerin mehrfach beiläufig Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt (vgl. S 3, 4, 5, 9, 15 der Beschwerdebegründung), ist ein Zulassungsgrund ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 15 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung



enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 16 Die Klägerin sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von einer in der Beschwerdebegründung nicht näher benannten Rechtsprechung des BSG zu dort angeblich geforderten Sachaufklärungsstandards.
- 17 Mit diesem Vorbringen ist die von der Klägerin behauptete Divergenz nicht dargetan, da sie keinen Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung des LSG herausgestellt hat, mit dem dieses sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG gesetzt habe. Ebenso wenig ist ein Rechtssatz des BSG aufgezeigt, dem das LSG widersprochen habe. Im Wesentlichen wirft die Klägerin dem LSG vor, die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt zu haben. Missversteht jedoch das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung in dem angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 18 Soweit die Klägerin eine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung rügt (*S 11 bis 15 der Beschwerdebegründung*), ist bereits nicht erkennbar, welchen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe sie hiermit geltend machen will. Sollte die Klägerin einen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG vorbringen wollen, was ihre Ausführungen auf Seite 15 andeuten könnten, ist sie darauf zu verweisen, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne der Norm schon deshalb nicht dargelegt ist, weil keinerlei Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt ist.
- 19 Im Übrigen wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)